

Pacht

Pacht meint ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein Verpächter einem Pächter eine Sache zu Gebrauch bzw. Nutzung auf Zeit überlässt oder mit einem vereinbarten Ergebnis übergibt. In der Antike war sie neben Land und Betrieben (Mk 12,1 par) auch bei Häusern / Wohnungen (vgl. Apg 28,30, heute: Miete), Schiffen, Vieh (vgl. Joh 10,12), Steuer- / Zollforderungen, Erwerbsstellen, Arbeit und Ausbildung (vgl. Mt 20,7, heute: Arbeitsvertrag) sowie bei der Säuglingsernährung (Amme) üblich. Ökonomisch bedeutsam war die Bodenpacht (Gen 47,23 f.). Sie ermöglichte es, von Kulturland Einkünfte zu erzielen, wenn man dieses nicht selbst bewirtschaftete (↗ Landwirtschaft).

Die Verpachtung von Land gegen Pachtzins in Geldform, Naturalien oder Ernteerträgen ist in Mesopotamien seit dem 3. Jt. und in Ägypten seit dem 2. Jt., in Palästina aber wohl (Am 5,11a könnte allenfalls eine staatliche Naturalsteuer belegen) erst in hellenistischer Zeit (Zenonkorrespondenz) und vermehrt in römischer Zeit (Mk 12,1-9 parr; Babatha-Archiv; Bar Kochba-Dokumente; Mischna) belegt. Das könnte Indiz sein, dass in nachexilischer Zeit ein landwirtschaftlicher Konzentrationsprozess zu Gütern und Domänen einsetzte (↗ Landbesitz): Verschuldete Kleinbauern verloren ihr angestammtes Land an Großgrundbesitzer, von denen sie es dann pachten mussten.

Die Gestaltung der Pachtverhältnisse reichte von der Einzel- über die Gesellschaftspacht (Mk 12,1 parr) bis hin zur Unterpacht, wobei als Verpächter auch Institutionen (Palast, Tempel) auftraten. Der Pachtzins konnte bei Getreideland in Naturalien, bei Gemüse-, Reben- und Palmenland in Geld entrichtet werden. Das wirtschaftliche Risiko z.B. bei einer Missernte lag ohne vertragliche Minderungsklausel beim Pächter, außer bei der »Teilpacht«, bei der der Verpächter einen prozentualen Anteil an der tatsächlichen Ernte erhielt (vgl. Plin. epist. IX,37,3; Gen 47,23 f.; Mk 12,2 parr).

Obwohl Pachtverträge als zweiseitige Rechts-

geschäfte formal zwischen Gleichberechtigten abgeschlossen werden, drückt sich in ihnen ein wirtschaftlich-soziales Machtgefälle aus (↗ Macht): So liegt bei einer gewissen Zahl von kompetenten Landlosen beim Grundbesitzer die Wahl seines Partners und die Formulierung der Pachtbedingungen, während der Kleinpächter alternativlos das Überleben seiner Familie sichern muss. Der wirtschaftliche Antagonismus verschärft sich, wenn der Pächter für den Pachtzins ein Pfand entrichten muss, das im Falle von Nichterfüllung zur Befriedigung der Ansprüche des Verpächters veräußert wird. Zum Zeitpunkt der Pachtzinsabgabe reagierten überschuldete Kleinpächter deshalb nicht selten mit Gewalt gegen die zu keinem Nachlass bereite Verpächterseite (P.CZ I 554; Mk 12,2-5 parr), wenn sie es nicht besser gleich vorzogen, sich ihren Verpflichtungen durch Landflucht zu entziehen.

Durch Verpachtung direkter (Bodenertrags- und Kopfsteuer) und / oder indirekter staatlicher Abgaben (Grenzzoll, Marktgebühr, Wegegeld etc.) an Privatpersonen und -gesellschaften verfügte die öffentliche Verwaltung im Voraus über Einnahmen (↗ Steuern). Die im Neuen Testament genannten »Zöllner« gehören jedoch nicht zu den Mitgliedern römischer Großsteuergesellschaften, die eine ganze Provinz steuerlich pachteten, sondern zu dem seit hellenistischer Zeit in Palästina eingeführten dezentralisierten System der Steuer(klein)pacht und werden besser als »Abgabenpächter« (Lk 19,2) bezeichnet. Als vermögende Juden erhielten sie bei der jährlichen Versteigerung den Zuschlag und suchten über die vorgestreckte Pachtsumme hinaus einen Mehrertrag einzutreiben. Wurde die Zollhöhe nicht öffentlich festgelegt (vgl. den Steuertarif von Palmyra) und wurden Steuerpächter amtlicherseits nicht kontrolliert, war ihrer Willkür Tor und Tür geöffnet. Abgabenpächter galten darum als notorische Tora-Übertreter (Mt 11,19 par; Mk 2,15 par; Lk 15,1) bzw. unmoralische Menschen (Mt 21,31), deren Umgang ein frommer Jude tunlichst meidet (vgl. Mt 18,17; ↗ Verfemte Berufe). Die vom historischen Jesus bezeugte Gemeinschaft mit ihnen (vgl. Lk 19,1-10) demons-

triert seinen Anspruch, ganz Israel für seine Verkündigung der ankommenden Gottesherrschaft zu gewinnen.

[Strack, Hermann L.] / Billerbeck, Paul, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch Bd. 1, München 4 1965, 867-875.

Herrenbrück, Fritz, Jesus und die Zöllner, WUNT 2/41, Tübingen 1990.

Mell, Ulrich, Die »anderen« Winzer. Eine exegetische Studie zur Vollmacht Jesu Christi nach Markus 11,27-12,34, WUNT 77, Tübingen 1994.

Schottroff, Willy, Das Gleichnis von den bösen Weingärtnern (Mk 12,1-9 parr.). Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenpacht in Palästina, in: Frank Crüsemann u. a. (Hg.), Gerechtigkeit lernen. Beiträge zur biblischen Sozialgeschichte, ThB 94, Gütersloh 1999, 165-204.

KLAUS KOENEN / ULRICH MELL